

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEiska GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/05

24. November 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-366/04

Georg Schwarz / Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg

ÖSTERREICH KANN DEN VERKAUF VON UNVERPACKTEM KAUGUMMI AUS AUTOMATEN VERBIETEN

Das Verbot ist zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt.

In Österreich ist es verboten, Zuckerwaren oder unter Verwendung von Zuckeraustauschstoffen hergestellte Waren ohne Umhüllung aus Automaten zum Verkauf anzubieten.

Trotz dieses Verbotes verkauft Herr Schwarz in der Landeshauptstadt Salzburg verschiedene Arten von unverpacktem Kaugummi aus Automaten. Daraufhin erließ der Bürgermeister von Salzburg in einem Verwaltungsstrafverfahren mehrere Straferkenntnisse gegen ihn.

Gegen diese Straferkenntnisse legte Herr Schwarz beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg Berufung ein. In seiner Berufung macht er geltend, die österreichische Regelung über die Hygiene bei Zuckerwaren stehe im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, insbesondere zum freien Warenverkehr.

Vor diesem Hintergrund hat der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass die Verpackung von Zuckerwaren, die aus Verkaufsautomaten abgegeben werden, nicht durch die Richtlinie über Lebensmittelhygiene¹ harmonisiert wird. Die betreffenden nationalen Maßnahmen müssen daher anhand der Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr geprüft werden.

Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass die österreichische Vorschrift den freien Warenverkehr behindert. Importeure, die Zuckerwaren in Österreich aus Automaten verkaufen möchten, sind

¹ Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 175, S. 1).

verpflichtet, sie zu verpacken, was ihren Vertrieb in diesem Mitgliedstaat teurer macht. Außerdem können die für unverpackte Waren hergestellten Automaten nicht für verpackte Waren verwendet werden.

Das Verbot ist jedoch **gerechtfertigt**, weil es eine **im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit geeignete und verhältnismäßige Maßnahme** darstellt. Es wurde nämlich in der Vergangenheit festgestellt, dass unverpackte Zuckerwaren in den Automaten sowohl pathogenen Keimen, die von Verbrauchern herrühren, als auch Feuchtigkeit und Insekten ausgesetzt sind.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, PL, HU, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*